

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 281/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ulrich R [REDACTED],

Avenue A [REDACTED], Ed. M [REDACTED], Ap. W, Las Ae [REDACTED], C [REDACTED]/V [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Ein Gesuch auf Anerkennung der Braumeisterprüfung, das der Kläger im Jahre 1951 oder 1952 an die Handwerkskammer oder Brauerei-Innung in Mü. gerichtet hat, ist kein wirksamer Entschädigungsantrag. Beide Stellen waren für die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen nach dem US-EG nicht zuständig. Das Gesetz (vgl. §§ 40 bis 47) kannte keine dem § 189 Abs. 2 BEG entsprechende Vorschrift; nur die bei den zuständigen Stellen eingereichten Anträge waren wirksam. Nach Landesrecht unwirksame Anträge können nicht gemäß § 234 Abs. 2 BEG ein Recht auf eine Sachentscheidung nach dem BEG eröffnen. Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine Handwerkskammer oder Innung eine unszuständige Behörde im Sinne des § 189 Abs. 2 BEG ist, kommt es daher nicht an.

58

- 3 -

Das Berufungsgericht hat aufgrund des Vortrags des Klägers seit Stellung seines Wiedereinsetzungsantrags am 2. Dezember 1963 die Überzeugung gewonnen, daß er aus grober Nachlässigkeit seinen Entschädigungsantrag erst am 14. Mai 1958 eingereicht und damit die Frist des § 189 Abs. 1 BRG veräußert hat. Die von der Beschwerde nicht angegriffene Würdigung des Tatrichters läßt keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen.

Im Übrigen steht auch die Auffassung des Berufungsgerichts, der Kläger habe das Wiedereinsetzungsgeuch vom 2. Dezember 1963 verspätet eingereicht und in angemessener Frist nicht ausreichend begründet, im Einklang mit den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in Bst 1971, 510 nochmals bestätigt hat.

Mat

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)